



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en)

14450/25

ECOFIN 1413

UEM 516

FIN 1249

EIB

ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

14450/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023³ und vom 13. Mai 2025⁴ geändert.
- (2) Am 2. Oktober 2025 hat die Slowakei gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat die Slowakei einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 93 Maßnahmen.

² Siehe ST 10156/21, ST 10156/21 ADD 1 und ST 10156/21 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe ST 11205/23 INIT, ST 11205/23 ADD 1 und ST 11205/23 ADD 1 CORR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe ST 8054/25 INIT und ST 8054/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die Slowakei hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, aufgrund derer sich ihre Durchführung verzögert, nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Investition 1 (Projektmanagement und Projektvorbereitung bei Investitionen). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Slowakei hat erläutert, dass elf Maßnahmen aufgrund von Problemen bei der Auftragsvergabe, Projektverzögerungen und einer anteiligen Kofinanzierung aus anderen EU-Mitteln teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Investition 2 (Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)), die Investition 2 (Renovierung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude), die Investition 1 (Entwicklung einer CO₂-armen Verkehrsinfrastruktur), die Investition 2 (Aufbau klimaresilienter Wälder), die Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem), die Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze), die Investition 6 (Verstärkung der Präventivmaßnahmen, Beschleunigung der Erkennung und Lösung von Sicherheitsvorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)), die Investition 7 (Verbesserung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen und Verteilung von Senioren-Tablets) und die Reform 3 (Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden), die Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) und die Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Die Slowakei hat erläutert, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihres ursprünglichen Ziels umzusetzen. Dies betrifft die Investition 2 (Optimierung des Krankenhausnetzes) und die Reform 2 (Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Slowakei hat erläutert, dass 69 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Investition 1 (Bau neuer erneuerbarer Energiequellen), die Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien), die Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern), die Reform 2 (Reform des öffentlichen Personenverkehrs), die Investition 3 (Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs), die Investition 4 (Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge), die Investition 1 (Funktionieren des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie), die Investition 2 (Unterstützung der Arbeit der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung), die Investition 4 (Unterstützung der Arbeit der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung), die Investition 1 (Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt), die Investition 2 (Aufbau klimaresilienter Wälder), die Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder in anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab drei Jahren),

die Reform 2 (Definition des Konzepts der besonderen pädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems), die Reform 4 (Einführung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung des F-Studienprogramms), die Reform 5 (Förderung der Beseitigung der Segregation an Schulen), die Investition 1 (Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden), die Reform 1 (Reform des Inhalts und der Form der Bildung), die Investition 1 (Digitale Infrastruktur in Schulen), die Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur), die Reform 5 (Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten), die Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen), die Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT), die Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen), die Investition 3 (Wissenschaftsexzellenz), die Investition 4 (Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft), die Investition 5 (Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft), die Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung), die Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren), die Investition 2 (Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen), die Investition 3 (Stipendien für einheimische und ausländische talentierte Studierende), die Investition 4 (Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld), die Reform 1 (Optimierung des Krankenhausnetzes), die Reform 3 (Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser), die Investition 1 (Unterstützung der Einführung neuer Verfahren der Primärversorgung in unversorgten Gebieten), die Investition 2 (Optimierung des Krankenhausnetzes), die Investition 3 (Digitalisierung der Gesundheitssysteme), die Investition 4 (Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen),

die Reform 1 (Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung), die Reform 2 (Entwicklung akut unterschätzter Kapazitäten in der psychischen Gesundheitsversorgung), die Investition 2 (Einrichtung von Hafteinrichtungen), die Investition 3 (Aufbau psychosozialer Zentren), die Investition 4 (Fertigstellung des psychiatrischen stationären Netzes), der Investition 5 (Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Spektrum-Störungen), die Investition 8 (Schulung des Personals im Bereich psychische Gesundheit), die Reform 1 (Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsfürsorge), die Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten), die Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten), die Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten), die Reform 1 (Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen), die Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands), die Investition 2 (Digitalisierung von Insolvenzverfahren), die Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten), die Reform 4 (Prüfung und Kontrolle), die Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems), die Investition 1 (Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen), die Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen), die Investition 5 (schnelle Zuschüsse – Hackathons), die Reform 5 (Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)), die Reform 3 (Straffung der öffentlichen Investitionen), die Reform 1 (Förderung nachhaltiger Energie), die Reform 2 (Unterstützung des ökologischen Wandels bei erneuerbaren Energien), die Reform 6 (Kompetenzen für den ökologischen Wandel), die Investition 7 (Ausstattung und Ausbildung der Schulen), die Reform 2 (Unterstützung des ökologischen Wandels und der erneuerbaren Energien), die Investition 5 (Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur), die Investition 6 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs), die Reform 4 (Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung), die Investition 4 (Unterstützung bei Renovierungen für von Energiearmut bedrohte Haushalte) und die Investition 8 (Mitteilung für die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Slowakei beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um zehn Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien), die Investition 1 (Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur), die Investition 2 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs), die Investition 7 (Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Pflege), die Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei), die Investition 4 (Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen), die Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien), die Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze), die Investition 2 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) und die Investition 3 (Renovierung historischer und geschützter öffentlicher Gebäude). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, den Umsetzungsgrad von zehn Maßnahmen zu verstärken.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von der Slowakei vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.
- (12) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023, 2024 und 2025 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die länderspezifischen Empfehlungen zur rechtzeitigen Vorlage des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (2024) sowie zur Begrenzung des Nettoausgabenwachstums im Jahr 2025 auf eine Rate, die unter anderem mit der Verringerung des gesamtstaatlichen Defizits auf den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und der mittelfristigen Begrenzung des gesamtstaatlichen Schuldenstands auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau vereinbar ist (2024), vollständig umgesetzt wurden.

- (13) Der geänderte RRP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an die Slowakei im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt sind, wirksam anzugehen. Insbesondere wurde in den geänderten RRP ein Verweis auf die länderspezifische Empfehlung 3 von 2024 aufgenommen, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, den Erhalt der natürlichen Ressourcen zu stärken und die Wasserresilienz zu erhöhen, indem naturbasierte Lösungen durchgängig berücksichtigt und die Ausweisung von Naturschutzgebieten abgeschlossen werden.
- (14) Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2023, 2024 und 2025 für die Slowakei ermittelt wurden, insbesondere in Bezug auf die Kostenwettbewerbsfähigkeit, das außenwirtschaftliche Gleichgewicht, den Wohnungsmarkt und die Verschuldung der privaten Haushalte.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,19 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 80,40 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (16) Die Änderung des RRP hat trotz der Verringerung des Anteils der Gesamtzuweisungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele um 0,89 Prozentpunkte keine wesentlichen Auswirkungen auf dessen Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel. Dieser Rückgang ergibt sich hauptsächlich aus dem Wegfall von Elementen der Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze) und der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder in anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab drei Jahren). Mit dem geänderten RRP werden die Ziele des grünen Wandels, die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Umweltschutz nach wie vor maßgeblich unterstützt. Insbesondere wird im Rahmen des REPowerEU-Kapitels weiterhin der grüne Wandel unterstützt, da die enthaltenen Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energienachfrage zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,77 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (18) Die Änderung des RRP unterstreicht dessen Engagement in Bezug auf den digitalen Wandel, indem der Anteil der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „RRF“) für Maßnahmen zur Unterstützung digitaler Ziele um 0,75 Prozentpunkte erhöht wird. Dieser Anstieg ergibt sich in erster Linie aus der Einführung neuer Elemente im Rahmen von Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien) und Investition 4 (Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen).

Kosten

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (20) Das Ergebnis der Kostenbewertung im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt demnach unverändert. Die Begründungen der Slowakei zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP waren nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz in mittlerem Maße angemessen und plausibel und entsprachen den erwarteten nationalen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Für einige wenige Maßnahmen waren die Vergleichswerte für die Kosten weniger klar und basierten auf wenig vergleichbaren Informationen. Zudem war die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsquellen für Projekte nicht immer eindeutig angegeben, es wurden jedoch Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.

(21) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen ergibt, dass die meisten Kosten nach den vorliegenden Informationen angemessen und plausibel sind. Bei einigen geänderten Maßnahmen liegen nur begrenzte oder gar keine Informationen zur Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen vor. Dadurch wird die Einstufung A unter dem gegebenen Bewertungskriterium verhindert. Änderungen bei den Kostenschätzungen waren für die geänderten Maßnahmen begründet und soweit möglich verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die Einzelheiten der Methodik und die Annahmen, die zur Erstellung der Kostenschätzungen verwendet wurden, waren im größten Teil des geänderten RRP gerechtfertigt und angemessen. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

(22) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (23) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat die Slowakei diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Die Slowakei vertrat jedoch die Auffassung, dass keine solchen Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollten, da die Zeit für die Fertigstellung solcher Projekte vor Ablauf der Laufzeit der RRF nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁵ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzialer Beitrag

- (25) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei werden auf 6 408 465 020 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der der Slowakei für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 407 240 019 EUR betragen.
- (26) Die Höhe des finanziellen Beitrags für die Slowakei sollte gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. Mai über die Herabsetzung des Betrags der fünften Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für die Slowakei wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 1 225 000 EUR gekürzt, und die Slowakei kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (28) Von diesem Beschluss unberührt bleiben sollten Verfahren, die wegen einer möglichen Verzerrung des Binnenmarkts eingeleitet werden könnten, insbesondere Verfahren nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht umzusetzen und insbesondere etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP der Slowakei erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin